

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit zwei Zufahrten, Hoffläche, Versickerungsmulde und einem Stellplatz, Heinrich-Klein-Str. o.Nr. in Köln Porz-Langel
hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	15.02.2016

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit dem Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit zwei Zufahrten, Hoffläche und einem Stellplatz, Heinrich-Klein-Str. o. Nr. in Köln-Porz-Langel einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau einer landwirtschaftlichen Halle mit Schlepplach in der Größe von 40 m x 25 m incl. 2 Zufahrten, Versickerungsmulde, Hoffläche und Stellplatz für 1 Pkw östlich des Ortsrandes von Köln Porz-Langel (s. Anlage 1).

Die derzeitigen Scheunen und Gebäudeteile der denkmalgeschützten Hofanlage im Ortsteil von Langel sind für einen Betrieb in der vorliegenden Größe und Intensität nicht mehr ausreichend und werden den heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht (s. Anlagen 2 und 3).

Die beantragte Halle dient der Getreidelagerung sowie der Unterbringung von Maschinen und Geräten. Die freiwerdenden Flächen in der alten Hofanlage sollen für die Unterbringung weiterer Betriebseinrichtungen genutzt werden (s. Anlage 2).

Die Halle wird in Ortsrandnähe von Porz-Langel an einem asphaltierten Weg errichtet. Aufgrund der Vorgaben im Flächennutzungsplan (FNP) ist eine Bebauung direkt an die bestehende Ortsrandbebauung nicht möglich, da dieser Bereich im FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist (s. Anlage 4). Ein anderer Standort, der näher am Ortsrand liegt, kommt aufgrund der Eigentumsverhältnisse, landschaftsrechtlicher und bauleitplanerischer Vorgaben leider nicht in Betracht. Eine bauliche Erweiterung der innerhalb des Ortsteils liegenden Hofanlage ist nicht möglich.

Die Landwirtschaftskammer sieht das Vorhaben als baurechtlich privilegiert an. Es wird von ihr nachdrücklich befürwortet (s. Anlage 3).

Durch die Baumaßnahme werden ca. 2085m² Ackerfläche in Anspruch genommen. Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts wird gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag die Halle incl. Nebenanlagen mit ei-

nem Gehölzstreifen bestehend aus standortheimischen Gehölzen eingegrünt. Dem Gehölzstreifen ist ein Krautsaum vorgelagert. Mit der geplanten Gehölzanpflanzung entlang der Heinrich-Klein-Str. wird gleichzeitig ein Teil der Landschaftsplanmaßnahme 7.2-61, die u.a. eine Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Heinrich-Klein-Str. vorsieht, umgesetzt.

Als Schutz zu den angrenzenden Ackerflächen hin werden 5 Findlinge gesetzt.

Vor Baubeginn wird die Fläche auf bodenbrütende Vogelarten abgesucht. Bei Vorfinden von Nestern werden diese in angrenzende Ackerflächen umgesetzt (s. Anlage 5).

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet L 21 „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langelrrh.“ festsetzt (s. Anlage 1). Es bedarf einer Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans.

Das Vorhaben war bereits Gegenstand der Beiratsvorbesprechung am 18.01.16. Aufgrund seiner Größe und wegen bestehendem Änderungs- und Klärungsbedarf wurde es in die Sitzung verwiesen (s. Anlage 6).

Die seitens des Beirats in der Vorbesprechung geäußerten Punkte wurden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag eingearbeitet (s. Anlage 5).

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sind die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich gegeben.

Die Versagung der Genehmigung würde zu einer unzumutbaren Belastung führen, da der Antragsteller seinen Betrieb dann nicht mehr wirtschaftlich weiterführen kann. Bei Umsetzung der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen (s. Anlage 5) ist das Vorhaben zudem mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Anlagen:

1. Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Begründung Antragsteller
3. Stellungnahme „Landwirtschaftskammer
4. Auszug aus dem FNP
5. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB)
6. Auszug Niederschrift der Beiratsvorbesprechung am 18.01.16